

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen ("**Bedingungen**") gelten für diesen und alle künftigen Verträge (gemeinsam als "**Vertrag**" bezeichnet) über

- die Montage, Installation, Inspektion, Wartung, Reparatur, Renovierung, Upgrade, Modernisierung und andere Supportleistungen an Produkten des Kunden ("**Produkte**" und in Bezug auf die entsprechenden vorgenannten Werk- und Dienstleistungen "**Produktleistungen**"), und/oder
- die Überwachung von Produktleistungen, wenn diese von einem Drittunternehmen oder dem Kunden selbst erbracht werden ("**Überwachungsleistungen**"), und/oder
- die Beratung und Schulung, insbesondere bei der Handhabung und dem Betrieb von Produkten ("**Schulungsleistungen**" und zusammen mit Produktleistungen und Überwachungsleistungen "**Servicearbeiten**"), und/oder
- die Lieferung von Ersatzteilen und generalüberholten Bauteilen ("**Lieferungen**" und zusammen mit Servicearbeiten "**Serviceleistungen**"),

die von der Kelvion Holding GmbH oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (jeweils bezeichnet als "**Kelvion**") gegenüber der Vertragspartei ("**Kunde**") erbracht werden, es sei denn, Kelvion verweist in seinem Angebot, seiner Auftragsbestätigung oder einem anderen Vertragsdokument auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, welche von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Vorschriften abweichen oder selbige ergänzen, widerspricht Kelvion hiermit. Diese gelten nur, soweit Kelvion sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Kelvion in Kenntnis von solchen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Zahlungen entgegennimmt.

1.4 Soweit nicht anders bestimmt, umfasst die Bezugnahme auf die Schriftform auch E-Mails, Fax und elektronische Kommunikation, und der Begriff "Tage" Kalendertage.

2. Vertragsschluss, Regelungsbereich

2.1 Bestellungen des Kunden sind bindende Willenserklärungen, sofern darin nichts anderes angegeben ist. Kelvion kann ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages bis zum Ablauf von zwei (2) Wochen ab Abgabe annehmen, sofern der Kunde keine längere Annahmefrist bestimmt.

2.2 Ein Vertragsschluss setzt eine schriftliche Vertragserklärung von Kelvion voraus. Kelvion kann die Bestellung des Kunden jedoch auch konkludent annehmen; z.B. wenn und soweit Kelvion die vom Kunden bestellten Servicearbeiten vorbehaltlos beginnt und/oder die Ausführung der Lieferungen vornimmt. Mündliche Abreden vor Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von Kelvion bestätigt werden. Dieses Schriftformerfordernis lässt etwaige nachvertraglich geschlossene mündliche Vereinbarungen unberührt.

2.3 Angebote von Kelvion sind vorbehaltlich anderslautender Bestimmung freibleibend. Wird ein Angebot von Kelvion schriftlich als verbindlich erklärt, so ist dieses jedoch zu überarbeiten und anzupassen, wenn nach dessen Abgabe Änderungen der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder neuer Anforderungen von Aufsichts- und anderen öffentlichen Behörden erforderlich sind; dabei sind die berechtigten Interessen beider Parteien zu berücksichtigen. Treten derartige Änderungen nach Vertragsschluss ein, findet die vorstehende Regelung entsprechend Anwendung auf den Vertrag.

2.4 Produktleistungen umfassen nur dann die Erbringung von Lieferungen, wenn dies im jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5 Der genaue Umfang der von Kelvion auszuführenden Servicearbeiten und/oder Lieferungen (ggf. einschließlich etwaiger Reaktionszeiten) ist in dem jeweiligen zwischen Kelvion und dem Kunden geschlossenen Vertrag abschließend festgelegt.

3. Preise, Zahlungen

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die Preise für Lieferungen Nettopreise zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (USt). Sie verstehen sich "ab Werk" (EXW gemäß INCOTERMS® 2010), zuzüglich Verpackungskosten.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, insbesondere wenn kein Festpreis vereinbart ist, hat der Kunde Servicearbeiten auf Stundenbasis nach den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Listenstundensätzen von Kelvion zu vergüten. Falls jedoch ein Festpreis vereinbart wurde, gilt der Preis nur für die Arbeiten, die in dem jeweiligen Vertrag ausdrücklich vorgesehen sind. Zusätzliche Tätigkeiten werden separat in Rechnung gestellt.

3.3 Stundensätze verstehen sich in Euro, als Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) und beziehen sich ausschließlich auf die reine Arbeitszeit zur Erbringung von Servicearbeiten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Kel-

vion. Die Stundensätze beinhalten daher keine zusätzlichen Kosten, die zur Erbringung von Servicearbeiten nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages darüber hinaus anfallen oder aufgewendet werden, wie z.B.:

- angemessene Reise- und Übernachtungskosten,
- angemessene Zulagen (Nachtarbeit, Feiertage, Überstunden etc.),
- Spezialwerkzeuge, Transport- und Baustelleneinrichtungen.

Wartezeiten und zusätzliche Reisezeiten, die Kelvion nicht zu vertreten hat und die Kelvion nicht mit der gebotenen Sorgfalt hätte vermeiden können, gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend vom Kunden zu zahlen, soweit dieser den Mehraufwand zu vertreten hat.

3.4 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Steuern, Abgaben, Kosten für Transport, Verpackung, Fracht sowie bei Lieferungen ins Ausland anfallende Zölle und Abgaben an Behörden außerhalb des Landes, in dem Kelvion seinen Firmensitz hat, sind in den Preisen nicht enthalten und vom Kunden zu zahlen bzw. Kelvion zu erstatten.

3.5 Die von Kelvion für die Erbringung von Produktleistungen aufgewendete Arbeitszeit wird auf einem Arbeitszeitblatt vermerkt, das vom Kunden, ggf. nach Vornahme erforderlicher Korrekturen durch Kelvion, zu unterzeichnen ist.

3.6 Der Kunde hat fällige Rechnungsbeträge innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungszugang netto und ohne Abzug auf das bzw. die Bankkonten von Kelvion zu zahlen.

3.7 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die (i) zwischen dem Kunden und Kelvion unbestritten, (ii) rechtskräftig festgestellt sind oder (iii) aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie Kelvion's Ansprüche stammen. Vorstehendes gilt entsprechend für jedwedes Zurückbehaltungsrecht des Kunden.

3.8 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag in Verzug, so ist Kelvion – unbeschadet der sonstigen Rechte und Ansprüche Kelvion's auf Grund des Zahlungsverzugs des Kunden – berechtigt, (i) Zinsen nach den entsprechenden, für Überziehungskredite geltenden Banksätze zu berechnen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem zum jeweiligen Verzugszeitpunkt für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (Mindestbietungssatz) der Europäischen Zentralbank (EZB) geltenden Zinssatz, und (ii) den Vertrag – sofern nicht ausnahmsweise entbehrlich – nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Die Zahlung von Verzugszinsen durch den Kunden entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Beträge.

3.9 Kelvion ist berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen nach seiner Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände eintreten, welche Kelvion's Ansprüche aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährden, insbesondere die Zahlungseinstellung seitens des Kunden, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder gehäufte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Falls eine von Kelvion gesetzte angemessene Frist für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung fruchtlos verstrichen ist, kann Kelvion vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Kelvion behält sich das Eigentum an Lieferungen bis zur vollständigen und unwiderprüflichen Bezahlung aller offenen Forderungen gegen den Kunden aus dem Vertrag vor ("**Vorbehaltsware**").

4.2 Falls die am Erfüllungsort geltende Rechtsordnung den Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt, verpflichtet sich der Kunde, Kelvion bei der Begründung eines vergleichbaren Sicherungsrechts an der Vorbehaltsware zu unterstützen.

4.3 Die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Lieferungen neu entstandenen Sachen gelten ebenfalls als Vorbehaltsware oder, falls Kelvion nicht Alleineigentümer der neuen Sache wird entsprechend im Umfang der von Kelvion erworbenen Miteigentumsanteile an der neuen Sache. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Kelvion als Hersteller, ohne Kelvion zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit Material, das nicht im Eigentum Kelvion's steht, erwirbt Kelvion stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferungen zum Wert der neuen Sache. Erlischt das Eigentum Kelvion's an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde Kelvion bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferungen zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt die Sache insoweit für Kelvion. Kelvion's Miteigentumsanteil gilt in jedem Fall als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 4.1.

4.4 Der Kunde hat die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Er ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchschäden ausreichend zu versichern und ermächtigt Kelvion bereits jetzt, Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag direkt gegen die Versicherung geltend zu machen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen durch Dritte, die das Eigentum von Kelvion an der Vorbehaltsware beeinträchtigen können, hat der Kunde Kelvion unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Eigentum Kelvion's an der Vorbehaltsware hinzuweisen.

4.5 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder verletzt er sonstige wesentliche Pflichten nach dieser Ziffer 4, ist Kelvion – vorbehaltlich § 107 InsO – berechtigt, nach einem Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware vom Kunden zu verlangen. Das bisherige Nutzungsrecht des Kunden erlischt mit dem wirksam erklärten Rücktritt.

4.6 Auf Verlangen des Kunden hat Kelvion Sicherheiten freizugeben, soweit deren realisierbarer Gesamtwert die zu sichernden Forderungen von Kelvion um mehr als 10 % übersteigt.

5. Lieferung von Ersatzteilen, Leistungsfristen

5.1 Die Lieferungen erfolgen „ab Werk“ (EXW gemäß INCOTERMS® 2010) von Kelvion, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Kelvion ist zu Teillieferungen in einem dem Kunden zumutbaren Umfang berechtigt.

5.2 Mit dem Kunden vereinbarte Ausführungsfristen für die Erbringung von Serviceleistungen beginnen erst an dem Tag zu laufen, an dem der Kunde folgende Mitwirkungspflichten erfüllt hat (soweit einschlägig):

- ordnungs- und fristgemäße Leistung vereinbarter Anzahlungen,
- Beibringung sämtlicher, erforderlicher Informationen (insb. technische Einzelheiten), Unterlagen und Genehmigungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags erforderlich sind.

5.3 Ist für die Erbringung von Serviceleistungen ein Ausführungstermin nach dem Kalender vereinbart, verlängert sich dieser, um den Zeitraum, während dessen sich der Kunde mit seinen vorstehend in Ziffer 5.2 genannten Pflichten im Verzug befindet.

5.4 Sofern vertraglich nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind vereinbarte Leistungszeiten eingehalten

- bei Lieferungen, wenn Kelvion dem Kunden vor Fristablauf die Versandbereitschaft anzeigt, auch wenn der Kunde ohne Verschulden von Kelvion die Lieferung nicht abholen kann;
- bei Produkt- und Überwachungsleistungen, wenn die vertraglich geschuldeten Produkt-/Überwachungsleistungen von Kelvion vor Ablauf der jeweiligen Frist erbracht wurden und ggf. zur Abnahme bereit sind,
- bei Schulungen nach Abschluss der letzten Schulungseinheit.

Dabei behält sich Kelvion in jedem Fall die rechtzeitige Selbstbelieferung vor.

5.5 Im Falle eines Verzuges bei Lieferungen sind die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen des Verzugs von Kelvion auf einen Betrag von 0,5 % des Nettovertragspreises des in Verzug befindlichen Teils der Lieferungen je vollendeter Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5,0 % des Nettovertragspreises des in Verzug befindlichen Teils der Lieferungen begrenzt. Vorstehendes gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Kelvion, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder in Fällen gesetzlich zwingender Haftung.

6. Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr bezüglich der Lieferungen geht auf den Kunden über, sobald Kelvion dem Kunden die Lieferungen gemäß dem vereinbarten Incoterm zur Verfügung gestellt hat, spätestens jedoch (i) mit der Übergabe an den Kunden oder (ii) zum Zeitpunkt der Abnahme, wenn die Lieferungen gemäß Ziffer 10.2 vom Kunden abzunehmen sind.

6.2 Bei Servicearbeiten geht die Gefahr mit der Abnahme gemäß den Ziffern 10.2 bis 10.7 dieser Bedingungen auf den Kunden über.

6.3 Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn sich dieser im Annahmeverzug befindet.

6.4 Die Ziffern 6.1 bis 6.3 dieser Bedingungen gelten nur für Serviceleistungen, die kauf-/werkliefer- oder werkvertraglichen Charakter haben und finden daher keine Anwendung auf reine dienstvertragliche Serviceleistungen wie z.B. Schulungsleistungen.

7. Überwachungsleistungen

7.1 Kelvion führt die Überwachungsleistungen auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Pläne oder technischen Richtlinien aus, welche der Kunde für die Durchführung von Überwachungsleistungen zur Verfügung stellt.

7.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist Kelvion nicht verpflichtet, Pläne oder andere, von Dritten zur Verfügung gestellte Richtlinien auf ihre Angemessenheit, Richtigkeit oder Wahrhaftigkeit zu überprüfen. Vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen umfassen die Überwachungsleistungen nicht die Überwachung der Planung, der Gestaltung oder des Zeitmanagements oder eine eigene Berechnung, Beratung, Dokumentation, Anleitung oder Koordination der Arbeiten durch Kelvion.

7.3 Die Überwachungsleistungen werden als stichprobenartige Kontrolle der Ausführung von Leistungen Dritter erbracht. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Vertrag, beinhaltet der von Kelvion geschuldete Leistungsumfang nicht, dass die Produkte nach Abschluss der vom Dritten erbrachten Leistungen funktionsfähig im Sinne eines Erfolgs sind. Kelvion überwacht diese Arbeiten daher ausschließlich auf fachkundige Weise.

7.4 Kelvion ist nicht verpflichtet, in die Leistungserbringung durch den Dritten oder den Kunden einzugreifen oder dem jeweiligen Dritten, dem Kunden oder dessen Personal Anweisungen zu erteilen. Bei Gefahr in Verzug ist Kelvion jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, Abhilfe zu schaffen bzw. Anweisungen zu geben.

7.5 Der Kunde hat Kelvion alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der Überwachungsleistungen erforderlich sind, wie z.B. Pläne, Zeichnungen und Unterlagen. Darüber hinaus gewährt der Kunde Kelvion uneingeschränkter oder angemessenen Zugang zu jedem Ort, an dem die zu überwachenden Leistungen erbracht werden.

7.6 Stellt Kelvion fest, dass die Leistungen durch das Drittunternehmen oder den Kunden nicht gemäß den Bestimmungen des geltenden Plans oder der technischen Richtlinien erbracht werden, wird Kelvion im Rahmen seiner Pflichten den gemäß

Ziffer 8.1.1 benannten, zuständigen Vertreter des Kunden innerhalb einer angemessenen Frist benachrichtigen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Fehler eigener oder fremder Leistungen zu unterbinden.

8. Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde hat die nachstehenden Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, sofern diese nicht im Vertragspreis explizit mit enthalten sind:

8.1.1 Der Kunde hat einen oder mehrere Vertreter für die von Kelvion zu erbringenden Serviceleistungen zu benennen, der/die uneingeschränkt bevollmächtigt ist/sind, im Namen des Kunden zu handeln.

8.1.2 Der Kunde hat Kelvion alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages und zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlich sind (z.B. technische Daten, anwendbare HSSE-Vorschriften, gesetzliche Schutzvorschriften, die Kelvion nach geltendem Recht beim Kunden zu beachten hat), sowie die erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen vorzulegen.

8.1.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Servicearbeiten unverzüglich am vereinbarten Ort (**„Baustelle“**) und zur vereinbarten Zeit begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung sowie ohne Risiko für das Personal von Kelvion durchgeführt werden können und hat alle hierzu erforderlichen und notwendigen Unfallverhütungsmaßnahmen zu ergreifen.

8.1.4 Der Kunde hat Kelvion unverzüglich zu informieren, wenn er während des Aufenthalts von Kelvion's Personal auf der Baustelle von Umständen Kenntnis erlangt, welche die störungsfreie Verrichtung der Servicearbeiten am Produkt oder die Sicherheit auf der Baustelle gefährden, und hat Kelvion am Ende der Servicearbeiten hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

8.1.5 Der Kunde hat alle gesetzlich vorgeschriebenen und/oder sonstigen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung von Kelvion auf der Baustelle zu gewährleisten. Der Kunde hat Kelvion grundsätzlich mindestens sieben (7) Tage, spätestens jedoch unmittelbar vor Beginn der Servicearbeiten schriftlich über die geltenden Sicherheitsvorkehrungen zu informieren und dafür zu sorgen, dass sein für Sicherheitsfragen verantwortliches Personal während der Ausführung der Servicearbeiten auf der Baustelle des Kunden anwesend ist. Der Kunde ist verpflichtet, bei einem Unfall oder einer Erkrankung von Kelvion's Personal während der Vertragsdurchführung alle erforderliche Hilfe zu leisten.

8.1.6 Der Kunde hat Kelvion zudem unverzüglich über Änderungen der Betriebsumgebung oder Änderungen eines vereinbarten oder festgelegten Termins für die Erbringung von Servicearbeiten zu informieren.

8.1.7 Insbesondere hat der Kunde rechtzeitig Folgendes zu besorgen bzw. zur Verfügung zu stellen (soweit im konkreten Fall einschlägig):

- die erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen gemäß dem anwendbaren Recht und den firmeneigenen Regeln auf der Baustelle, ggf. einschließlich der Einreise, Ausreise- und Arbeitsgenehmigungen für die Mitarbeiter von Kelvion,
- Material, Verbrauchsmaterialien, Ausrüstungen und Werkzeuge, die für den Beginn und die Durchführung von Servicearbeiten erforderlich sind,
- Transportmittel für das Personal und das Material von Kelvion,
- die erforderlichen Schutzvorrichtungen für das Personal von Kelvion,
- Strom, Schweißgas, Beleuchtung (einschließlich der notwendigen Anschlüsse bis zur Baustelle), Wasser, Heizung, Druckluft, Dampf, Brennstoffe usw. in ausreichender Menge und Qualität,
- Telekommunikation wie Telefon, Scanner, Drucker, Fax, Internetzugang etc.,
- notwendige Ersatzteile, sofern diese nicht von Kelvion im Rahmen des jeweiligen Vertrages zu liefern sind.

Die folgenden Bedingungen gelten nur für Produktleistungen:

8.1.8 Der Kunde hat die für die Produktleistungen zu verwendenden Materialien, insbesondere Ersatzteile und Produktkomponenten, so zu lagern, dass Beschädigungen oder Verschlechterungen verhindert werden. Bevor Kelvion mit der Erbringung der Produktleistungen beginnt, hat der Kunde die zu verwendenden Materialien in Anwesenheit des Personals von Kelvion auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen und die bei der Lagerung verloren gegangenen oder beschädigten Gegenstände auf eigene Kosten zu ersetzen, soweit er dies zu vertreten hat.

8.1.9 Der Kunde sorgt in der Nähe der Baustelle für: (i) beheizbare oder klimatisierte, verschließbare Räume für das von Kelvion auf der Baustelle eingesetzte Personal, sowie Toiletten und Umkleieräume, einschließlich geeigneter sanitärer Einrichtungen; (ii) verschließbare, trockene Räume für die Lagerung von Kelvion's Geräten und Material.

8.1.10 Der Kunde stellt sicher, dass sein Personal oder das Personal von Drittunternehmen für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichend qualifiziert ist. Kelvion haftet weder für von Hilfskräften verursachte Mängel noch für von Hilfskräften erlittene Schäden, sofern diese nicht auf einer fehlerhaften Weisung vonseiten Kelvion beruhen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von ihm veranlassenen Hilfsarbeiten.

8.1.11 Der Kunde ist für das Abfallmanagement auf der Baustelle verantwortlich, insbesondere für die umweltgerechte Entsorgung ersetzter Teile oder Verbrauchsmaterialien (Gas, Staub etc.), die infolge der Produktleistungen entstehen.

Die folgende Regelung gilt nur für Produktleistungen im Hinblick auf eine regelmäßige Inspektion vor Ort:

8.1.12 Umfasst der Vertrag Produktleistungen bezüglich einer regelmäßigen Inspektion vor Ort, hat der Kunde Kelvion unverzüglich über festgestellte Unregelmäßigkeiten, Schäden oder Fehlfunktionen der Produkte, die eine Instandsetzung erforderlich machen könnten, zu informieren.

Die folgende Regelung gilt nur für Schulungsleistungen:

8.1.13 An Schulungen von Kelvion dürfen nur Mitarbeiter des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen teilnehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass nur solche Personen Zugang zu Schulungen von Kelvion erhalten.

8.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Kelvion Dritte mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zu beauftragen oder seine Rechte und Ansprüche aus einem Vertrag an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

8.3 Der Kunde hat Kelvion unverzüglich im Fall der Umfirmierung, Umwandlung, Geschäftsaufgabe, Änderungen der Anschrift etc. zu informieren.

8.4 Dem Kunden überlassene Werkzeuge und andere Leihgeräte bleiben im Eigentum von Kelvion und dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bereitgestellt wurden; weiterhin müssen sie sorgfältig behandelt und auf Kosten und Gefahr des Kunden an Kelvion zurückgesandt werden. Der Kunde trägt insbesondere alle damit verbundenen Export-, Import-, Wiederausfuhr- und Wiedereinfuhrkosten.

9. Kelvion's Rechte und Pflichten

9.1 Kelvion verpflichtet sich, die Servicearbeiten fachgerecht und mit qualifiziertem Personal durchzuführen. Kelvion ist berechtigt, sein Personal jederzeit auszutauschen und Servicearbeiten an Dritte zu vergeben. Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist, und werden entsprechend berechnet.

9.2 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus den Ziffern 7.5 und 8 dieser Bedingungen nicht oder nur teilweise nach und – soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist – ist eine von Kelvion gesetzte angemessene Frist für die vollständige Erfüllung fruchtlos verstrichen, ist Kelvion berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Mitwirkungshandlungen, auf Kosten des Kunden selbst oder durch Dritte vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Die vorstehende Regelung zur Selbstvornahme gilt ausschließlich für Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit werkvertraglichen Serviceleistungen. Weitere Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

9.3 Falls Kelvion's Personal einer Gefahr ausgesetzt wird (insbesondere mangelnde Sicherheit am Arbeitsplatz des Kunden) oder aus von Kelvion nicht zu vertretenden Gründen an der Durchführung der Servicearbeiten erheblich gehindert wird, ist Kelvion berechtigt, die Servicearbeiten bis zur Behebung des Umstands zu unterbrechen und das Personal von der Baustelle abziehen. In diesem Fall werden die entstandenen Kosten als Wartezeit gemäß Ziffer 3.3 dieser Bedingungen in Rechnung gestellt.

9.4 Wenn der Kunde nicht benötigte Lieferungen bestellt hat und Kelvion die zurückgesandten Lieferungen auf Kulanz-Basis und vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung von Kelvion zurück- und annimmt, hat der Kunde 20 % des Bestellwertes der zurückgesandten Lieferungen zuzüglich eventuell anfallender Frachtkosten an Kelvion zu zahlen.

10. Prüfung und Mängelrüge; Abnahme von Serviceleistungen

10.1 Sofern auf einen Vertrag über Lieferungen die Bestimmungen des § 377 HGB bzw. der §§ 377, 381 HGB Anwendung finden (Kauf- oder Werkkliefervertrag zwischen Kaufleuten i.S. der §§ 1 ff. HGB), gilt zu den dort bestimmten Rügefristen Folgendes: Der Kunde hat Lieferungen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und alle dabei erkennbaren Mängel („**offensichtliche Mängel**“) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, gegenüber Kelvion schriftlich zu rügen. Bei versteckten Mängeln hat der Kunde Kelvion bei Feststellung des Mangels, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Feststellung, im Fall des Weiterverkaufs der Lieferungen durch den Kunden nach Erhalt sachmängelrelevanter Beanstandungen seines Käufers oder Dritter innerhalb der Lieferkette, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB).

10.2 Die von Kelvion gegenüber dem Kunden erbrachten Serviceleistungen stehen unter dem Vorbehalt der Abnahme, wenn diese aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder im Vertrag vereinbart wurde („**Abnahme**“). In sich abtrennbare Teile einer Serviceleistung sind gesondert jeweils nach vertragsgemäßer Herstellung vom Kunden abzunehmen.

10.3 Der Kunde hat die Abnahme binnen eines angemessenen Zeitraums nach Fertigstellung der vertragsgemäßen Serviceleistungen oder, sofern vertraglich vereinbart, nach Erhalt der formellen Fertigstellungsanzeige vonseiten Kelvion, zu erklären und hierzu mit der Durchführung der Abnahme zu beginnen, sobald ihm die Abnahmebereitschaft von Kelvion angezeigt wurde, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach entsprechender Fertigstellungsmeldung durch Kelvion. Bei der Abnahme sind die abzuhaltenden Serviceleistungen vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten in Anwesenheit des/der Vertreter(s) von Kelvion zu prüfen. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, in welchem neben Testergebnissen auch etwaig festgestellte Mängel festzuhalten sind. Nach Abschluss der Abnahme ist das Protokoll von einem Mitarbeiter des Kunden sowie einem Mitarbeiter von Kelvion zu unterzeichnen. Kelvion behält das Original des Abnahmeprotokolls und händigt dem Kunden eine Kopie aus. Die Kosten der Abnahme und etwaiger Tests – bis auf die eigenen Kosten von Kelvion für die Teilnahme daran – trägt der Kunde.

10.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unerheblicher Mängel zu verweigern.

10.5 Erfolgt die Abnahme ohne Verschulden vonseiten Kelvion nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Serviceleistung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Abnahme durch Kelvion mit Ablauf der darin gesetzten Frist, als abgenommen. Diese Ziffer 10.5 gilt nicht für werkvertragliche Serviceleistungen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt insoweit unberührt.

10.6 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die montierten, installierten oder reparierten Produkte oder verbauten Lieferungen vom Kunden oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten vor dem Abnahmetermin ohne vorherige Zustimmung von Kelvion in den produktiven Betrieb genommen werden.

10.7 Ein sich aus gesetzlichen Vorschriften oder dem Vertrag ergebender früherer Abnahmetermin bleibt von den Ziffern 10.3 bis 10.6 (einschließlich) unberührt.

10.8 Kelvion ist berechtigt, in Fällen der fingierten Abnahme hierüber ein Abnahmeprotokoll zu erstellen.

11. Gewährleistung

11.1 Kelvion gewährleistet, dass die von Kelvion zu erbringenden kauf-/ werkkliefervertraglichen und werkrechtlichen Serviceleistungen bei Gefahrübergang frei von Sachmängeln und im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs frei von Rechtsmängeln sind.

11.2 Dem Kunden obliegt die Prüfung der Serviceleistungen im Hinblick auf deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck sowie für die gegebenen Einsatzbedingungen. Dies gilt nicht, wenn sich der Verwendungszweck unmittelbar aus einer Beschaffenheitsvereinbarung ergibt.

11.3 Eine Beschaffenheitsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass:

- die von Kelvion jeweils für ein Produkt herausgegebenen Einbau-, Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Lager- und Gebrauchsanweisungen und diesbezüglich gemachte Vorgaben vom Kunden eingehalten wurden;
- der Kunde die Produkte, an denen Servicearbeiten vorzunehmen sind, nicht über das zulässige Normalmaß beansprucht hat;
- bei Installations- und sonstigen Montagarbeiten, Kelvion hierfür vom Kunden ein geeigneter Baugrund zur Verfügung gestellt wird;
- etwaige Vorarbeiten des Kunden oder eines Dritten fehlerfrei durchgeführt wurden;
- der Kunde Kelvion vor Vertragsschluss über etwaige chemische, elektrochemische, elektrische, physikalische oder andere Umwelteinflüsse, denen das Produkt bzw. die Lieferungen ausgesetzt sind, informiert hat;

soweit diese Vorbehalte im konkreten Fall einschlägig sind.

11.4 Kelvion hat mangelhafte Serviceleistungen auf seine Kosten und nach seiner Wahl, erneut zu erbringen oder den Mangel im Wege der Nachbesserung zu beheben („**Nacherfüllung**“).

11.5 Im Fall des Weiterverkaufs von Lieferungen durch den Kunden hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass Kelvion in die Nacherfüllung des Kunden bei dessen Vertragspartner eingebunden wird, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

11.6 Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Der Kunde hat Kelvion auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf der Leistung besteht. Gesetzliche Selbstvornahmerechte bleiben hiervon unberührt.

11.7 Für Schadenersatzansprüche gilt Ziffer 12.

11.8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend hiervon gilt die gewöhnliche Verjährungsfrist in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden

- (i) im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB (dingliches Recht eines Dritten), § 438 Abs. 1 Nr. 1b BGB (Recht, das ins Grundbuch eingetragen ist), § 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB (Bauwerke), § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB (Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), § 478 Abs. 2 BGB (Regress beim Verbrauchsgüterkauf), § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und darauf bezogene Planungs- und Überwachungsleistungen), bei Arglist sowie
- (ii) im Fall von Schadenersatzansprüchen zusätzlich bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Ein Neubeginn der Verjährung scheidet aus, wenn Kelvion die Nacherfüllung aus Kulanz vornimmt.

11.9 Für Rechtsmängel gilt ergänzend Folgendes:

11.9.1 Auf gewerblichen oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel nur, soweit diese entsprechend der üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Sitzland der vertragsschließenden Kelvion-Gesellschaft bestehen („**IP-Rechte**“).

11.9.2 Der Kunde muss Kelvion schriftlich und unverzüglich über sämtliche, gegen den Kunden geltend gemachte Ansprüche informieren, welche die Verletzung von IP-Rechten Dritter zum Inhalt haben.

11.9.3 Ein Mangel aufgrund der Verletzung von IP-Rechten Dritter besteht nicht, soweit:

- die Verletzung eines IP-Rechts auf Spezifikationen beruhen, die vom Kunden vorgegeben wurden;
- Lieferungen in einer für Kelvion nicht vorhersehbaren Art und Weise genutzt wurden oder
- der Kunde Lieferungen nachträglich geändert hat oder in Verbindung mit Produkten nutzt, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt sind.

12. Haftungsbegrenzung

12.1 Nachfolgende Bestimmungen gelten für Schadensersatzansprüche, Aufwendungsersatz- und Freistellungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis etc.) (gemeinsam „Schadensersatz“).

12.2 Kelvion haftet nicht auf Schadensersatz.

12.3 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht: (i) für Aufwendungsersatzansprüche nach § 439 Abs. 3 BGB und § 445a Abs. 1 BGB, (ii) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (iii) einer Haftung nach Produkthaftungsgesetz, (iv) bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, (vi) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig in besonderem Maße vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein Fall der vorstehenden Ziffern (i) bis (v) vorliegt.

12.4 Soweit Kelvion's Haftung nach dieser Ziffer 12 begrenzt ist, gilt dies entsprechend auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von Kelvion.

13. Exportkontrollbestimmungen

13.1 Kelvion kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Kunden unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden gegen Kelvion verweigern, wenn und soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch nationale oder internationale außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen (nachfolgend „Außenwirtschaftsrecht“) untersagt oder beeinträchtigt wird.

13.2 Ist die Erfüllung von Kelvion's Verpflichtungen aus einem Vertrag aufgrund des Außenwirtschaftsrechts behindert, so verlängert sich eine etwaige Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entsprechend. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Kelvion wegen solcher Verspätungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit diese Verspätungen nicht von Kelvion zu vertreten sind.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, geltendes Außenwirtschaftsrecht einzuhalten, insbesondere die im Rahmen eines Vertrages gelieferten Lieferungen nicht in die in Ziffer 13.1 näher definierten Länder zu reexportieren.

13.4 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von Kelvion aus einem Vertrag durch geltendes nationales oder internationales Außenwirtschaftsrecht für einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger untersagt oder behindert, so sind Kelvion und der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

14. Höhere Gewalt

14.1 Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein Ereignis, bei dem Kelvion eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, vorausgesetzt, dass (i) die Nichterfüllung durch ein Hindernis verursacht wurde, das außerhalb seines Einflussbereiches liegt, (ii) es von Kelvion vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Eintritt des Hindernisses zu berücksichtigen und (iii) Kelvion die Auswirkungen des Hindernisses nach vernünftigem Ermessen nicht hätte vermeiden oder überwinden können („Höhere Gewalt“).

14.2 Insbesondere begründen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse das Vorliegen Höherer Gewalt (ohne weitere Gründe auszuschließen): (i) Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische oder usurpierte Macht und Mobgewalt, (ii) Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, (iii) rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, Einhaltung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen (iv) Pest, Epidemie, Naturkatastrophen (v) Explosion, Brand, Zerstörung von Maschinen, Anlagen, Fabriken, längerer Ausfall von Transport, Telekommunikation oder elektrischem Strom, (vi) allgemeine Arbeitsstörungen wie Streik und Aussperrung, (vii) Materialmangel, falls ein solcher Materialmangel allgemein auf dem Markt auftritt. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

14.3 Im Falle Höherer Gewalt ist Kelvion von dem Zeitpunkt an, ab dem das Ereignis Höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, (i) von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag und (ii) von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit.

14.4 Wenn das Ereignis Höherer Gewalt über einen Zeitraum von drei (3) Monaten oder länger andauert oder wenn sich herausstellt, dass es über einen solchen Zeitraum andauert, kann Kelvion oder der Kunde den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen.

15. Geistiges Eigentum, Urheberrecht, Marken

15.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, liegt das Urheberrecht an allen von Kelvion erstellten Dokumenten, Berichten und Informationen bei Kelvion. Das Recht des Kunden auf deren Nutzung ist ausschließlich auf den Zweck beschränkt, für den die Dienste bereitgestellt werden, kein Teil der Berichte, Dokumente und Informationen darf ohne die schriftliche Genehmigung von Kelvion für andere Zwecke verwendet werden.

15.2 Darüber hinaus sind, soweit gesetzlich zulässig, alle an jeglichen Arbeitsprodukten, insbesondere an Dokumenten, Berichten, Zeichnungen, Fotos, Daten und Spezifikationen, ungeachtet des Speichermediums, sowie Softwareprogramme, abgeleitete Arbeiten, Entdeckungen, Gestaltungen, Designs, Erfindungen, Patente, Know-how oder Verbesserungen, die in Folge oder im Zusammenhang mit einem Vertrag konzipiert, erstellt oder entwickelt werden, („Arbeitsergebnisse“) alleiniges Eigentum von Kelvion. Kelvion kann dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht

übertragbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für dessen interne Geschäftszwecke einräumen.

15.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Marken von Kelvion ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu nutzen. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, ist Kelvion unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, alle mit dem Kunden geschlossenen Verträge zu kündigen.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Kunde verpflichtet sich, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und andere Informationen, die ein ordentlicher Kaufmann für vertraulich halten würde und die Kelvion dem Kunden im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages offenbart („Vertrauliche Informationen“), geheim zu halten und hierzu erforderliche Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Kunde, der die Vertraulichen Informationen erhält, ist insbesondere nicht berechtigt, diese ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Kelvion an Dritte weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von Kelvion, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen, noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des reverse engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Das Verbot des reverse engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Der Kunde verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und weiteren Personen Vertrauliche Informationen nur in dem Umfang offen zu legen, wie diese zur Vertragsdurchführung hiervon notwendigerweise Kenntnis erlangen müssen (sog. „need-to-know-Basis“) und soweit sich vorbezeichnete Personen vor der Offenlegung Vertraulicher Informationen in gleichem Umfang Vertraulichkeitsverpflichtungen unterworfen haben.

16.2 Die in der vorstehenden Klausel genannte Verpflichtung umfasst nicht Informationen, die (i) sich vor Erhalt seitens Kelvion ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig im Besitz des Kunden befanden; (ii) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder nachträglich der Öffentlichkeit, ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen des Kunden und ohne Verletzung der entsprechenden Verpflichtungen durch die Personen, gegenüber denen der Kunde diese Vertraulichen Informationen offengelegt hat, zugänglich werden; (iii) vom Kunden rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht eingeholt werden, sofern dieser nicht, nach Kenntnis des Kunden, gegen eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf diese Informationen verstößt.; (iv) vom Kunden selbstständig entwickelt werden, ohne gegen die Verpflichtungen zur eingeschränkten Nutzung zu verstoßen; (v) durch schriftliche Zustimmung von Kelvion zur Veröffentlichung freigegeben werden.

16.3 Der Kunde darf Vertrauliche Informationen von Kelvion offenbaren, soweit der Kunde durch eine behördliche oder gerichtliche Anweisung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet ist; dies gilt unter der Voraussetzung – sofern dies nicht gesetzlich verboten ist –, dass Kelvion unverzüglich schriftlich über eine solche Entscheidung in Kenntnis gesetzt wird, um Kelvion die Möglichkeit zu geben, einzuschreiten; weiterhin, dass der Kunde angemessene Anstrengungen unternimmt, um eine Zusicherung der vertraulichen Behandlung der Vertraulichen Informationen zu erhalten. Vertrauliche Informationen, die auf diese Weise offengelegt werden, müssen als „Vertraulich“ bzw. ggf. mit einer anderen entsprechenden Kennzeichnung wie „Persönlich & Vertraulich“ o.ä. gekennzeichnet werden.

17. Vertragsbeendigung

17.1 Kelvion und der Kunde sind berechtigt, Verträge, die sich nicht in der einmaligen Erbringung von Serviceleistungen erschöpfen, mit einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich zu kündigen. Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

17.2 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Für diese Bedingungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Kelvion und dem Kunden aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).

18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kelvion's Geschäftssitz, soweit der Kunde Kaufmann ist. Kelvion ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder an einem sonstigen zuständigen Gericht Klage zu erheben.

18.3 Sollten die Produkte nach Russland, Belarus, oder in die Ukraine transportiert werden oder dort verwendet werden, unabhängig ob für den Kunden wissentlich oder unwissentlich, gilt Folgendes:

Kelvion's Gewährleistungspflicht umfasst am Fertigungsstandort von Kelvion nach dessen Wahl, die Reparatur oder den Austausch defekter Teile. Kosten und Gefahr der Demontage, des Transports zum und vom Fertigungsstandort von Kelvion und der Einbau gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde hält Kelvion, ihre verbundenen Unternehmen, Nachfolger, Abtretungsempfänger, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten und Vertreter von und gegen alle Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden und Klagen (einschließlich aller Kosten für Rechtsstreitigkeiten, Gerichtskosten und angemessene Anwaltskosten) aus oder im Zusammenhang mit dem Transport oder